



**Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe
Freising-Süd
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**Ausfertigung der 5. Änderung der Wasserabgabebesatzung des
Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd**

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung i. V. mit Art. 22 und 26 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd folgende 5. Änderungssatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 05.04.1990, i. K. seit 11.05.1990, i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 03.01.2017, i. K. seit 02.02.2017:

§ 1

§ 4 Abs. 4 WAS wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Der Zweckverband kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Vorhaltung von Löschwasser.“

§ 2

§ 13 Abs. 1 WAS wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1) Die vom Zweckverband zum Vollzug der Wasserabgabe- und Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung beauftragten Personen, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, sind berechtigt zum Betreten von Grundstücken, Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschoßflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften der Wasserabgabe- und Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung und Gesetzen, sowie die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben dies zu dulden. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.“

§ 3

§ 15 Abs. 3 WAS wird folgendermaßen angepasst:

Nach dem Wort Betriebsstörung werden die Worte „bestehenden oder drohenden“ eingefügt.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Neufahrn, den 27.03.2024

Franz Heilmeyer
Verbandsvorsitzender

Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über
das Sparkassenbuch Nr. 3573088311.

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 28.03.2024

Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand

Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising Moosburg erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über
das Sparkassenbuch Nr. 3573156845.

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 28.03.2024

Sparkasse Freising Moosburg
Vorstand